

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 19. —

---

(No. 123.) Königl. Kabinetserdec vom 24sten April 1812. in Betreff einiger Punkte der Militär-Justizverfassung.

**A**uf Ihren, durch die jetzt vorsehende Organisation der Brigadegerichte veranlaßten Bericht vom 8ten d. M. genehmige Ich hierdurch,

daß bei den mobilgemachten Truppen von der Zeit ihrer Mobilmachung bis zur Zeit ihrer Demobilisirung, förmliche Testamente vor einem kommandirten Kriegesgerichte aufgenommen werden können, wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält:

daß die Brigade- und übrigen Auditeure der mobilgemachten Truppen die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.

Hiernach trage Ich Ihnen auf, daß weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 24sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,  
an den Staats- und Justizminister von Kirchhausen,  
und  
an den Geheimen Staatsrath Obersten von Hake.